



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: **27 O 24/08**

verkündet am: 03.07.2008

Dulitz, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 03.07.2008 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht von Bresinsky und die Richterin am Landgericht Becker

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

**Tatbestand:**

Der als freier Journalist und Sachbuchautor tätige Kläger nimmt die Beklagten wegen unzulässiger Presseberichterstattung auf Vertragsstrafe, die Beklagte zu 1, weiter auf Richtigstellung und Ersatz materiellen und immateriellen Schadens in Anspruch.

Die Beklagte zu 1. veranstaltete in der Zeit vom 1. bis 20. August 2007 unter Leitung ihrer Mitarbeiterin, der Beklagten zu 2., im Lichthof des Auswärtigen Amtes in Berlin eine Wanderausstellung zum Thema „Antisemitismus? Antisozialismus? Israelkritik?“. Dort wurde auf einer Stelltafel neben anderen der Kläger als Verbreiter „antisemitischer Verschwörungstheorien“ genannt, und zwar auszugsweise wie folgt:

„Verschwörungstheorien zum 11. September 2001:

In Deutschland v. a. durch Gerhard Wisnewski... verbreitet. Zwei ihrer Thesen:

Jüdische Kreise hätten von dem Anschlag gewusst, weshalb es so gut wie keine Opfer gegeben habe ...

Der Mossad habe von den Anschlägen gewusst und Israel habe Nutzen daraus gezogen.

Die Beklagte zu 2. wurde schon am ersten Tag der Ausstellung auf die fehlerhafte Nennung des Klägers auf der Stelltafel angesprochen.

Auf das anwaltliche Unterlassungs- und Richtigstellungsverlangen des Klägers vom 24. August 2007 (K 1) versicherte die Beklagte zu 1. mit Schreiben vom 28. August 2007, den Kläger nicht mehr im Zusammenhang mit der Verbreitung der Verschwörungstheorien zum 11.9.2001 darzustellen, und unterwarf sich mit Unterlassungserklärung vom 4. September 2007 wie folgt:

ANLAGE 1  
**Technische Universität Berlin**



TU Berlin · Straße des 17. Juni 135 · D-10623 Berlin

Ra'e Menzendorff Polscher & Kollegen  
 Hanauer Landstrasse 145  
 60314 Frankfurt am Main

04.09.07

Unterlassungserklärung

Das Zentrum für Antisemitismusforschung der Technische Universität Berlin verpflichtet sich bei Meldung einer an Ihren Mandanten zu zahlenden Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 € unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs es künftig zu unterlassen wörtlich oder sinngemäß öffentlich zu verbreiten:

„Verschwörungstheorien zum 11. September 2001:

*In Deutschland v.a. durch Gerhard Wisnewski..... vertreten. Zwei Ihrer Thesen:*

*Jüdische Kreise hätten von dem Anschlag gewusst, weshalb es so gut wie keine Opfer gegeben habe- was nachweislich nicht stimmt.....*

*Der Mossad habe von den Anschlägen gewusst und Israel habe Nutzen daraus gezogen.“*

Prof. Dr. Wolfgang Benz  
 Leiter des Zentrums für Antisemitismusforschung

Für das Ausstellungsteam der Gedenkstätte Yad Vashem, Jerusalem  
 und des Zentrums für Antisemitismusforschung, TU Berlin

Dr. Juliane Wetzel

Vermittlung: (030) 314-0 · Behördennetz Berlin: 89411+Nebensstelle (s.o.) · Telex: 184262 tubin-d · Telefax: (030) 314-24996 · Btx: \* 35830 #  
 Zahlungen an die Kasse der TU Berlin (bargeldlos erheben) · Postbank Berlin, BLZ 10010010, Kto. 1558-106 · Berliner Bank AG, BLZ 10020000,  
 Kto. 9902030000 · Berliner Sparkasse, BLZ 10050000, Kto. 0720005508 · Berliner Volksbank, BLZ 10080000, Kto. 8841015003

In der dann laufenden Ausstellung im Lichthof der TU als auch der nächsten Ausstellung im Landtag in Magdeburg in der Zeit vom 27. Januar bis 5. März 2008 veröffentlichte sie die nachfolgend wiedergegebene Erklärung:

ANLAGE

Jüdische Weltverschwörung - Die Protokolle der Weisen von Zion

Verschwörungstheorien und Dominanzphantasien, angeregt durch die „Protokolle der Weisen von Zion“, sind ebenfalls ein nahezu globales Phänomen und werden immer wieder neu belebt, zuletzt z.B. nach dem Terrorangriff auf die USA vom 11. September 2001 und während des zweiten Irak-Krieges.



Als diese Ausstellung vom 1.-19. August im Auswärtigen Amt gezeigt wurde, war auf der hier ursprünglich angebrachten Tafel, durch eine Verkürzung des Textes aus technischen Gründen, versehenlich der Eindruck entstanden, die Autoren Mathias Bröckers, Gerhard Wisniewski und Andreas von Bülow hätten die These vertreten, jüdische Kreise hätten von dem Anschlag auf das World Trade Center am 11.9.2001 gewusst, weshalb es so gut wie keine jüdische Opfer gegeben habe.

Wir entschuldigen uns für diesen Fehler und entsprechen den Forderungen nach einem Widerruf:

Verschwörungstheorien zum 11. September 2001  
In Deutschland v. a. durch Gerhard Wisniewski, Mathias Bröckers und Andreas von Bülow verbreitet.  
Zwei ihrer Thesen - Jüdische Kreise hätten von dem Anschlag gewusst, weshalb es so gut wie keine Opfer gegeben hätte, was nachweislich nicht stimmt. Ca. 400 Juden und 5 Japaneis sind umgekommen.  
Wir stellen fest: Mathias Bröckers hat diese Thesen nicht vertreten.  
Die Ausstellungsverantwortlichen

Vom 1. bis 20. August befand sich im Lichthof des Auswärtigen Amtes zu Berlin eine Ausstellung des Zentrums für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin und der Holocaustgedenkstätte Yad Vashem, Jerusalem, mit dem Titel „Antisemitismus? Antizionismus? Israelkritik?“. In dieser Ausstellung wurde behauptet, im Rahmen von „Verschwörungstheorien zum 11. September 2001“ habe der Sachbuchautor Gerhard Wisniewski die folgenden Thesen vertreten:

• Jüdische Kreise hätten von dem Anschlag gewusst, weshalb es so gut wie keine Opfer gegeben habe  
• Der Mossad habe von den Anschlägen gewusst und Israel habe Nutzen daraus gezogen.  
Das Zentrum für Antisemitismusforschung der Technischen Universität Berlin und die Holocaustgedenkstätte Yad Vashem stellen hierzu fest, dass Herr Wisniewski diese Thesen nicht vertreten hat, dass diese Behauptungen somit falsch waren und ziehen sie mit dem Ausdruck des aufrichtigen Bedauerns zurück.



Im Auswärtigen Amt wurde ein entsprechendes Plakat nicht aufgehängt.

In der „taz“ - Ausgabe 20. September 2007 erschien der nachfolgend in Kopie wiedergegebene

Artikel:

»Eine unverzichtbare Lektüre für alle, die sich wirklich über den Zustand unseres Planeten informieren möchten.« Klaus Bedarff

**LE MONDE diplomatique**  **Atlas der Globalisierung**

Der globale Blick

**Installieren Sie die erweiterte Vorzugsausgabe, mit CD-ROM.**

Abó Anzeigen Genossenschaft tazshop taznews

Digitalsubskription



# ANLAGE B U



Start Politik Zukunft Debatte Leben Sport Wahrheit  
Detailsuche Dossiers Zeitung Print-Archiv

Archiv

20.09.2007

Schritt

Blogs Berlin Nord LMD Reise

## 20|09|2007

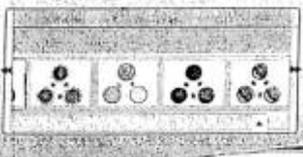
### Fehler eingeräumt

Ausstellung zu 11. September und Antisemitismus hat Autoren irrtümlich antisemitischer Thesen verdächtigt

Nach einem Streit über falsche Behauptungen im Zusammenhang mit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 hat das Berliner Zentrum für Antisemitismusforschung (ZfA) eine Unterfassungserklärung abgeben müssen. Das bestätigte gestern die Mitarbeiterin des Instituts an der Technischen Universität, Juliane Wetzel, und räumte zugleich Fehler des Zentrums ein. Die Vertragsstrafe beträgt 10.000 Euro.

Anzeige

Ein neuer Tag. Ein neues Office. Testen Sie SmartArt™ jetzt auf OFFICE2007.DE



Office

Hintergrund ist die vom ZfA und der Jerusalemer Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem gemeinsam konzipierte Wanderausstellung "Antisemitismus? Antizionismus? Israelkritik?", die im August erstmals im Lichthof des Auswärtigen Amtes gezeigt wurde. Darin wurde unter anderem behauptet, dass der Buchautor und Journalist Gerhard Wisniewski ("Verschlussache Terror, Operation 9/11") die These verleihe, jüdische Kreise und der israelische Geheimdienst Mossad hätten von den Anschlägen vom 11. September gewusst. Dabei habe Wisniewski darauf verwiesen, dass es angeblich kaum jüdische Opfer gab und Israel daraus einen Nutzen gezogen habe.

Diese Thesen, die sogenannte Verschwörungstheoretiker tatsächlich oftmals vertreten, habe er nie aufgestellt; sie seien völlig aus der Luft gegriffen und unverantwortlich, erklärte Wisniewski gestern in München. "Die Passagen wurden aus dem Zusammenhang gerissen", sagte auch Ausstellungskleberin Wetzel. Das ZfA habe deshalb im Lichthof des Auswärtigen Amtes eine Richtigstellung angebracht und werde die Ausstellung jetzt überarbeiten. Weitere nicht zutreffende Behauptungen über die Autoren Mathias Bröckers und Andreas von Bülow, die beide heftig diskutierte Bücher zum 11. September geschrieben haben, wurden ebenfalls korrigiert.

Die Ausstellung beschäftigt sich mit aktuellen Formen des Antisemitismus in Europa und dokumentiert bis heute vorhandene jüdenfeindliche Verhaltensmuster. Sie soll als Wanderausstellung durch mehrere deutsche Städte gehen. EPD

- taz
- Seite 1
- Themen des Tages
- Inland
- Wirtschaft und Umwelt
- Ausland
- Meinung und Diskussion
- Kultur
- tazweek
- Leibesübungen
- Filmem und Rauschen
- Die Wahrheit
- TOM Touché

- taz Berlin lokal**
- Berlin Aktuell
  - Berlin
  - tazplan-Programm
  - Kultur
  - tazplan-Film

- taz Nord**
- Nord Aktuell
  - Bremen Aktuell
  - Hamburg Aktuell
  - Kultur

Service

- Böhen aktuelle Printausgabe
- Suche Pentarchiv (seit 1986)
- Anmeldung digitales Archiv
- taz Recherchedienst
- Digitales Abo

Wahrer Luxus



taz-Alliesquariat

Vorkauf und Nöbern

**taz-Alliesquariat**

Bücher - Musik - Filme

neu und gebraucht

Anzeigen

- Carat Elektronik
- Gabe Seiten-Erweiterungen
- Büro-Nachweise
- Apoteke
- Finansservice und locationgenieur
- Tan, Teller, Kulture
- Otto Versand

Der Kläger sieht sich durch die falsche Bildtafel, die ihm zu Unrecht vorwerfe, er vertrete antisemitische oder antijüdische Thesen, schwerwiegend in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Der enorme Ansehensverlust könne nur durch eine Richtigstellung am Ort der äußerst prominent beworbenen und äußerst prominent besuchten Ausstellung im Auswärtigen Amt gemindert werden. Die Beklagten hätten eine Vertragsstrafe verwirkt, weil sie gegen die Unterlassungserklärung verstoßen hätten, indem die Beklagte zu 2. gegenüber der Nachrichtenagentur epd - so zu entnehmen dem taz-Artikel vom 20.9.2008 - geäußert habe, die dem Kläger zugeschriebenen Thesen seien lediglich „aus dem Zusammenhang gerissen“ . Angesichts des durch die unzulässige Berichterstattung hervorgerufenen psychischen Schocks hält er eine Geldentschädigung von mindestens 10.000 € für angemessen.

Die Beklagten hätten, obwohl schon zu Beginn der Ausstellung auf die falsche Stelltafel angesprochen, sich mit der Korrektur viel zu lange Zeit gelassen. Die für eine zwecks Richtigstellung von ihm in Auftrag gegebene Pressemitteilung entstandenen Kosten, hinsichtlich derer er auf die als Anlage K 12 eingereichte Rechnung vom 30.9.2007 verweist, müsse die Beklagte zu 1. ersetzen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, im Lichthof des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin an einer Stelle, die für das Publikum ohne Weiteres gut sichtbar ist, eine Richtigstellung folgenden Inhaltes auszustellen und für den Zeitraum von drei Wochen dort ausgestellt zu lassen:

Vom 1. bis 20. August 2007 befand sich hier im Lichthof des Auswärtigen Amtes zu Berlin eine Ausstellung des „Zentrums für Antisemitismusforschung“ der Technischen Universität Berlin und der Holocaustgedenkstätte Yad Vashem, Jerusalem, mit dem Titel „Antisemitismus? Antisemitismus? Israelkritik?“. In dieser Ausstellung wurde behauptet, im Rahmen von „Verschwörungstheorien zum 11. September 2001“ habe der Sachbuchautor Gerhard Wisnewski die folgenden Thesen vertreten:

- jüdische Kreise hätten von dem Anschlag gewusst, weshalb es so gut wie keine Opfer gegeben habe.
- Der Mossad habe von den Anschlägen gewusst und Israel habe Nutzen daraus gezogen."

Das „Zentrum für Antisemitismusforschung“ der Technischen Universität Berlin und die Holocaustgedenkstätte Yad Vashem stellen hierzu fest, dass Herr Wisnewski diese Thesen nicht vertreten hat, dass diese Behauptungen somit falsch waren und ziehen sie mit dem Ausdruck des aufrichtigen Bedauerns zurück.

2. Die Beklagten zu 1) und 2) werden verurteilt, gesamtschuldnerisch an den Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € - die Beklagte zu 2) hilfsweise als Geldentschädigung - nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 07.11.2007 zu zahlen.
3. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 07.11.2007 zu zahlen, dessen Höhe von 10.000,00 € nicht unterschreiten sollte.
4. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger weitere 919,87 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Zustellung der Klage zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Ihres Erachtens ist der Richtigstellungsanspruch erfüllt. Versuche, die korrigierende Tafel auch im Auswärtigen Amt aufzustellen, seien mangels Genehmigung durch das Auswärtige Amt gescheitert. Die falschen Äußerungen seien von der Beklagten zu 2., die ohnehin nicht Unterlassungsschuldnerin sei, gegenüber der Nachrichtenagentur nicht wiederholt worden; dort sei lediglich auf einen zwischenzeitlich korrigierten Fehler hingewiesen worden. Das materielle Schadensersatzverlangen sei nicht nachvollziehbar. Im Übrigen fehle es an einer schweren Persönlichkeitsrechtsverletzung, da der Kläger sich bewusst permanent im Meinungsstreit befinde und selbst nicht davor zurückschrecke, andere hart zu attackieren und die Grenze der Verunglimpfung zu testen; er sei Angriffe auf seine Person auch in polemischer Weise durchaus gewöhnt und angesichts seiner provokanten Äußerungen durch die angegriffenen Äußerungen nicht schwerwiegend beeinträch-

tigt. Sie verweisen insoweit beispielhaft auf den als Anlage B 2 zur Akte gereichten Beitrag des Klägers auf seiner Internetseite „Aktenzeichen 11.9. ungelöst“.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Geldentschädigungs-, Schadensersatz-, Richtigstellungs- und Vertragsstrafenansprüche nicht aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.

#### **1.**

Der Richtigstellungsanspruch ist erfüllt. Zwar ist die Richtigstellung grundsätzlich an gleicher Stelle wie die Erstmitteilung zu veröffentlichen. Die Ausstellung im Auswärtigen Amt war jedoch im Zeitpunkt der Geltendmachung des Richtigstellungsbegehrens bereits beendet. Der Widerruf konnte demgemäß nur an den nächsten - wenn auch weniger Aufmerksamkeit erregenden - Ausstellungsorten der Wanderausstellung erfolgen, was unstrittig geschehen ist. Vorliegend ist ausreichend, dass jedenfalls auch die Berliner Ausstellungsbesucher die Korrektur der Falschmeldung in der TU zur Kenntnis nehmen konnten. Einer Richtigstellung gegenüber sämtlichen Besuchern des Auswärtigen Amtes bedurfte es auch gar nicht, sondern nur gegenüber den interessierten Kreisen der Wanderausstellungsrezipienten.

#### **2.**

Auch der Vertragsstrafanspruch scheidet. Abgesehen davon, dass die Beklagte zu 2. nicht passivlegitimiert ist, da die Unterlassungserklärung nur für die Beklagte zu 1. abgegeben worden ist, fehlt es an einem Verstoß gegen die Unterlassungserklärung. Dass die Beklagte die streitgegenständliche Äußerung, der Kläger verbreite Verschwörungsthesen zum 11.9.2001 wie beanstandet

wiederholt hätte, ist weder hinreichend dargetan noch sonst wie ersichtlich. Was konkret die Beklagte zu 2. gegenüber der Nachrichtenagentur in Bezug auf den Kläger geäußert haben soll, vermag die Kammer anhand des eingereichten taz-Artikels vom 20.9.2007 nicht zu erkennen. Eine im Kern gleiche Verletzungshandlung lässt sich dem etwaigen Hinweis auf „aus dem Zusammenhang gerissene Passagen“ nicht entnehmen, solange die Interviewäußerungen der Beklagten zu 2. nicht im Zusammenhang und näher dargetan werden.

### 3.

Die Beklagte zu 1. schuldet auch keinen materiellen Schadensersatz. Der Kläger hat es zunächst unterlassen, auf das entsprechende Bestreiten der Beklagten konkret zum behaupteten materiellen Schaden vorzutragen. Welche Kosten ihm für welche konkreten Bemühungen um Schadensbegrenzung entstanden sein sollen, war weder seinem gänzlich pauschalen Vorbringen zu einer initiierten Pressemitteilung noch der als Anlage K 12 eingereichten Rechnung zu entnehmen. Soweit der Kläger erstmals im Termin konkret vorgetragen hat, die Kosten seien für eine zeitnah nach der Ausstellung veröffentlichte Presseerklärung bei der dpa angefallen, ohne diese einzureichen, war dieser Tatsachenvortrag nach § 296 ZPO als verspätet zurückzuweisen. Der Kläger hätte zu der angestregten Presseerklärung innerhalb der vom Gericht gesetzten bzw. bis zum 22. April 2008 verlängerten Frist substantiiert vortragen müssen. Auch auf den insoweit im Termin erfolgten Hinweis hat der Kläger das verspätete Vorbringen nicht entschuldigt. Er hat von der Möglichkeit, die Presseerklärung zwecks Vermeidung einer Verzögerung zum Termin mitzubringen, keinen Gebrauch gemacht.

### 4.

Der Kläger hat gegen die Beklagten auch keinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Geld aus §§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG. Die Beklagten haben mit dem beanstandeten Beitrag nicht in einer Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers eingegriffen, die eine Geldentschädigung unabweisbar macht.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommt eine Geldentschädigung zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und wenn sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt. Die Gewährung des Anspruchs auf eine Geldentschädigung findet ihre Rechtfertigung in dem Gedanken, dass der Verletzte andernfalls wegen der erlittenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ohne Rechtsschutz und damit der vom Grundgesetz vorgesehene Schutz der Persönlichkeit lückenhaft bliebe (BGH NJW 1995, 861, 864; BVerfG NJW 1973, 1221, 1224; Kammergericht AfP 1974, 720, 721). Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten muss dabei ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich bestehen (BGH LM BGB § 847 Nr. 51). Ob eine schuldhaft Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwer ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns des Verletzers (BGH NJW 1996, 1131, 1134). Dabei kann schon ein einziger jener Umstände zur Schwere des Eingriffs führen (Kammergericht a. a. O.).

Der beanstandete Ausstellungsbeitrag stellt keine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung dar. Zwar war es im konkreten Fall unzulässig, den Kläger namentlich zu nennen, weil der Vorwurf, er habe die These vertreten, jüdische Kreise und der Mossad hätten von den Anschlägen am 11. September 2001 gewusst und Israel habe daraus Nutzen gezogen, unstrittig unwahr ist. Der Ruf des Klägers ist durch die falsche Bezeichnung jedoch nicht schwerwiegend in Mitleidenschaft gezogen. Eine besondere Prangerwirkung für den Kläger ist vorliegend durch seine Nennung im Zusammenhang mit Verschwörungstheorien nicht ersichtlich. Der Kläger stellt nicht in Abrede zu bezweifeln, dass die Anschläge auf das World Trade Center auf islamistische Terroristen zurückgingen. Seine im als Anlage B 3 zur Akte gereichten Spiegel-Artikel zum Thema „Verschwörung 11. September/Wie Konspirations-Fanatiker die Wirklichkeit auf den Kopf stellen" wiedergegebenen „Verschwörungstheorien" hält er offensichtlich für zutreffend.

Das Gericht vermochte im Verhandlungstermin nicht den Eindruck zu gewinnen, der an Gerichtsstelle anwesende Kläger empfinde seine öffentlich erörterten Verschwörungstheorien zum 11. September 2001 als sonderlich peinlich.

Auch auf den richterlichen Hinweis in der mündlichen Verhandlung hat er nicht aufzuklären vermocht, wie die als Anlage B 2 eingereichten Äußerungen auf seiner Internetseite anders zu verstehen sein sollen, als dahingehend, die Israelis unternähmen alles Mögliche um den Terrorismus anzufachen. Angesprochen auf die von ihm öffentlich gestellte Frage: „Heuert irgendjemand einen ahnungslosen Palästinenser an, damit er für zehn Schekel, oder wie diese Währung auch immer heißt, eine Plastiktüte oder ein Paket transportiert, wobei dieser jemand dann im geeigneten Moment auf den Knopf seiner Fernsteuerung drückt?“ hat der Kläger sich im Termin lediglich damit gerechtfertigt, es handele sich nur um eine Frage, keine Behauptung. Warum er diese „Frage“ überhaupt im Zusammenhang mit dem seines Erachtens von den Israelis geschürten Terrorismus aufgebracht hat, hat er nicht ansatzweise darzulegen vermocht. Allein der Umstand, dass er die konkrete Frage nicht im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September aufgebracht hat, ändert nichts an seiner unbestritten verbreiteten Theorie, die Israelis fachten den Terrorismus an.

Dass er diese These vertritt, mindert auch die Intensität der in der Falschbehauptung liegenden Persönlichkeitsrechtsverletzung, er vertrete Ähnliches im Hinblick auf den Anschlag vom 11. September 2001. Da der Kläger die These vertritt, Israel fache selbst den Terrorismus im eigenen Land an und sei hierfür aus diesem Grund zumindest mitverantwortlich, wird er durch die streitgegenständliche Falschbehauptung jedenfalls nicht schwerwiegend in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt.

Der Kläger hat auch auf den streitgegenständlichen Ausstellungsbeitrag zurückgehende berufliche oder gesundheitliche Konsequenzen nicht nachvollziehbar dargetan. Ausweislich des von ihm zur Akte gereichten Attests war er in seiner beruflichen Tätigkeit bereits vor dem Beitrag wegen gesundheitlicher Probleme stark eingeschränkt. Unbeachtet durfte auch nicht bleiben, dass die als gering einzuschätzende Rufbeeinträchtigung des für seine zweifelhaften Thesen in der Öffentlichkeit bekannten Journalisten zumindest teilweise durch den in den folgenden Ausstellungen ver-

breiteten Widerruf kompensiert bzw. abgeschwächt worden ist und der beanstandete Beitrag ohnehin keine größere Verbreitung gefunden haben dürfte.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

VRiLG Mauck ist infolge Urlaubs  
an der Unterschrift gehindert

v. Bresinsky

Becker